

Wann bin ich nicht berechtigt, das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ zu führen?

Sie sind unter anderem nicht berechtigt das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ zu führen, wenn

- die gewerberechtlich verantwortliche Person keine Befähigungsprüfung hat;
- die gewerberechtlich verantwortliche Person mit Befähigungsprüfung ausgeschieden ist und keine andere Person mit Befähigungsprüfung bestellt wurde;
- das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ in einer anderen Weise verwendet wird, als die Verordnung vorsieht;
- ein Zusammenhang zwischen dem Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ und einer Tätigkeit hergestellt wird, die nicht vom Berufsumfang des Gewerbes umfasst ist (wie z.B. für eine Tätigkeit, die ein Handwerk ist);

Mit welchen Konsequenzen habe ich beim unberechtigten Verwenden des Gütesiegels „STAATLICH GEPRÜFT“ zu rechnen?

Die Strafbestimmung für Verwaltungsübertretungen ist im § 367 Z 4 Gewerbeordnung 1994 geregelt. Die Strafhöhe geht bis 2.180 Euro. Die zuständige Behörde ist die Gewerbebehörde. Zusätzlich können Ansprüche nach dem Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geprüft werden.

Weitere Informationen

Wir freuen uns über Ihr Interesse!
Besuchen Sie unsere Homepage www.wko.at/guetesiegel oder wenden Sie sich an Ihre Fachorganisation in der WKO!



SIND SIE EIN STAATLICH GEPRÜFTER BEFÄHIGTER?

BESIEGELN SIE ES!

**Gütesiegel für reglementierte Gewerbe,
die kein Handwerk sind**

**Fragen und Antworten
DEZEMBER 2019**

Mit der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 29.11.2019 (BGBl. II Nr. 362/ 2019) wurde das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ geschaffen.

Warum ein Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“?

Qualifikationen sollen gezeigt werden!

Mit diesem Gütesiegel besiegeln Sie gegenüber Ihren Kunden, dass Sie als Unternehmer oder Ihr gewerberechtlicher Geschäftsführer die für Ihren Beruf erforderliche Qualifikation durch die Ablegung der staatlichen Befähigungsprüfung erworben haben.

Wer darf das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ führen?

Das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ darf nur von einem Unternehmen geführt werden, dessen Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer eine staatliche Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Das bedeutet:

- Einzelunternehmer mit Befähigungsprüfung
- Einzelunternehmer mit einem gewerberechtlichen Geschäftsführer mit Befähigungsprüfung
- Gesellschaften (juristische Personen), die einen gewerberechtlichen Geschäftsführer mit Befähigungsprüfung beschäftigen.

Eine Befähigungsprüfung ist eine staatliche Prüfung gemäß der Gewerbeordnung 1994 mit der bestimmte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden.

Eine Befähigungsprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn Sie alle, in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module erfolgreich absolviert haben. Sie erhalten von der Meisterprüfungsstelle ein Befähigungsprüfungszeugnis.

Für welche Gewerbe gilt das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“?

Das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ gilt für jene reglementierte Gewerbe (keine Handwerke), für die eine Befähigungsprüfung vorgesehen ist (siehe Beilage).

Wie darf ich das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ verwenden?

Das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ darf freiwillig von jedem berechtigten Unternehmer verwendet werden.

- Die Größe des Gütesiegels „STAATLICH GEPRÜFT“ darf variiert werden.
- Es sind die vorgegebenen Relationen einzuhalten.
- Die Farbgebung hat grundsätzlich dem Muster zu entsprechen.
- Die in Rot dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden.

Wo darf ich das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ verwenden?

Das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ darf im geschäftlichen Verkehr verwendet werden z.B. für

- Geschäftskorrespondenz
- Internetauftritt, Websites, Mails usw.
- PR-Aktivitäten: Schild, Folder, Visitenkarten, Roll-Ups usw.
- Betriebsmittel wie z.B. Kraftfahrzeuge, Arbeitskleidung

Nicht zulässig ist die Verwendung des Gütesiegels auf Waren und Produkten.

Wo bekomme ich das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“?

- Download von www.wko.at/guetesiegel

Muss ich das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ beantragen?

Eine eigene Anmeldung ist **nicht** erforderlich! Sie prüfen eigenständig, ob Sie das Gütesiegel führen dürfen. Sind Sie kein „staatlich geprüfter Befähigter“ nach der Verordnung und verwenden das Gütesiegel trotzdem, so sind Sie auch für die entstehenden Schäden verantwortlich. Und zwar gegenüber

- Behörden und Gerichten
- Mitkonkurrenten und Kunden
- Ihrer Fachorganisation in der WKO